

## ZAHL DES MONATS

**47.284** Prüfungsteilnehmer haben nach der Erstsichtung zur Gefahrgutfahrschulung (verschiedene Kurse) die Prüfung der IHKs im Jahr 2010 bestanden und eine ADR-Bescheinigung erhalten.

## ZITAT DES MONATS

*Viele, die Abfall fahren, wissen gar nicht, dass sie Abfall fahren.*



BENEDIKT ALTHAUS, Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen, über die Bestimmungen des Abfallrechts

## FRAGE DES MONATS

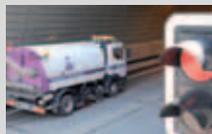
Zwei Kunststoffkanister (je 60 Liter) mit einer wässrigen Hydrazinlösung (UN 3293) sollen entsorgt werden.

**Dürfen die Kanister als Innenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung aus IBC (für Feststoffe) und Kanistern befördert werden?**

- a) Ja. Hydrazin-Abfall kann als Abfall der Gruppe 9.4 gemäß 2.7 Ausnahme 20 in IBC (für die Verpackungsgruppe I) befördert werden.
- b) Ja. Die Kanister können als Innenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung aus IBC/Kanister ADR-konform unter Beachtung von 4.1.1.5 ADR befördert werden.
- c) Nein. Die Verwendung von IBC als Außenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung ist nicht zulässig.

» Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de)

## GEFAHRGUT-ONLINE



**TUNNELREGELUNGEN** Zu den bislang für Gefahrguttransporte kategorisierten Straßentunnel in ADR-Ländern sind einige neue hinzugekommen. Wir veröffentlichen eine aktuelle Übersicht inklusive den Bestimmungen für österreichische Tunnel.

**ÜBERWACHUNG 1.10** Verbände und Behörden haben zu den Sicherheitsvorschriften für Gefahrgüter Leitfäden erstellt, die wir in einer Übersicht zusammengestellt haben.

[www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de), Rubrik „Fachinformationen“.

## NACHGEFRAGT

Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtplanung (BMVBS)

**Wann wird mit 5.4.0.2 ADR Ernst gemacht?**



Helmut Rein, Leiter der Gefahrgutabteilung Ref-UI33

Die im Beförderungspapier enthaltenen Angaben dienen der Information unterschiedlicher Beteiligten bei der Beförderung gefährlicher Güter.

Nur wenn diese Angaben ständig verfügbar sind, können sie ihre sicherheitsrelevanten Aufgaben erfüllen. Das Gefahrgutrecht gestattet ausdrücklich den Ersatz einer schriftlichen Dokumentation durch elektronische Datenverarbeitung oder elektronischen Datenaustausch, wenn sowohl die Verfügbarkeit als auch die Beweiskraft gewährleistet ist. In der Regel ist dies heute nur dann möglich, wenn ein schriftliches Dokument im Fahrzeug oder vor Ort erzeugt werden kann. Sollte es den Mitgliedstaaten gelingen, einheitliche Verfahren für die Übergabe von elektronischen Datensätzen zu entwickeln, könnten alle Beteiligten die Informationen elektronisch austauschen. Den Rahmen bildet die vom BMVBS nachdrücklich unterstützte Einführung von Telematikanwendungen.

FOTOS: BMVBS, R. GEBHARDT, GEFAHRGUT, L. BATH/DPD

## Gefahrgut abgelehnt

Thailand verlangt eine zusätzliche Versicherung für den Umschlag von Gefahrgütern.

**MEHRKOSTEN** Die thailändische Seefrachtbehörde hat ein Gesetz erlassen, das eine zusätzliche Versicherung bei Gefahrgutumschlag in thailändischen Häfen vorsieht. Laut Schenker Deutschland sei auf Grund massiven Widerstands seitens der Carrier die Einführung dieses Dekrets auf den 13. Februar 2011 verschoben worden. Trotzdem lehnen derzeit



viele Reedereien und somit auch Carrier Gefahrgut von und nach Thailand ab. **gh**

## FRAGE DES LETZTEN MONATS

**Das Zeichen 261 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedeutet „Verbot für kennzeichnungspflichtige KFZ mit gefährlichen Gütern“. Bezieht sich das Zeichen 261 StVO**

- a) nur auf gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR kennzeichnungspflichtige KFZ? 66%
- b) oder auch auf gemäß Abschnitt 3.4.10 ADR 2009, bzw. Abschnitt 3.4.13 ADR 2011 kennzeichnungspflichtige KFZ? 34%

Abgegebene Stimmen: 65

Näheres dazu auf Seite 10